

Statut der FLZ

1

Die FLZ ist das Publikationsorgan des Bezirksverbands Frankfurt der GEW. Herausgeber ist der Bezirksverband Frankfurt der GEW, presserechtlich verantwortlich ist die Redaktion. Die FLZ soll der Meinungsbildung innerhalb des Bezirksverbandes in allen für die gewerkschaftliche Theorie und Praxis wichtigen Fragen dienen und sich mit diesen kritisch auseinandersetzen. In diesem Sinne dient sie der Reflexion und Anleitung der gewerkschaftlichen Arbeit der Kolleginnen und Kollegen des BV FFM. Die FLZ-Redaktion nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der Tätigkeit des BVo Frankfurt wahr.

2

Die Redaktion der FLZ legt ihrer Arbeit die Regeln der innergewerkschaftlichen Demokratie zugrunde. Darüber hinaus fühlt sich die FLZ-Redaktion dem Geist der gewerkschaftlichen Solidarität, dem Kampf gegen jede Form sozialer und politischer Diskriminierung und für sozialen Fortschritt im Sinne der Arbeitnehmer/-innen verpflichtet. Ihr Einsatz im Sinne von Friedenspolitik und Antifaschismus sowie ihr Eintreten gegen jede Form der Ausländerfeindlichkeit sind der FLZ-Redaktion Anliegen von besonderem Gewicht.

3

Die FLZ steht grundsätzlich allen Mitgliedern des BV Frankfurt für Veröffentlichungen mit gewerkschafts- oder darauf bezogenen allgemeinpolitischem Inhalt offen.

Über den Abdruck eingesandter Beiträge oder von Teilen davon entscheidet grundsätzlich die Redaktion in Abstimmung mit den Autoren/-innen, ggf. in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des BVo.

Sollten nach Meinung der Redaktion aus inhaltlichen, stilistischen oder Platzgründen Änderungen am Wortlaut der Artikel wünschenswert sein, werden diese ausschließlich in Übereinstimmung mit den Autoren/-innen vorgenommen. Selbständige Eingriffe in die Textgestalt von zugesandten Artikelbeiträgen nimmt die Redaktion ohne Zustimmung der Autoren/-innen nicht vor. Für ausdrücklich als Leserbriefe eingesandte Beiträge behält sich die Redaktion das presseübliche Recht auf Kürzungen vor; sie wird aber auch in diesen Fällen versuchen, sich mit dem/der Autor/-in abzustimmen.

Den Abdruck von Beiträgen, den die Redaktion zu verweigern beabsichtigt, kann der BVo mit der Mehrheit seiner auf der entsprechenden Sitzung anwesenden Mitglieder beschließen. Wenn der BVo den Abdruck eines Artikels ablehnt, kann er dies nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließen.